

16.11.87

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung
(Hennenhaltungsverordnung)

Punkt der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

A

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b
Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319)
wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung
des Bundesrates verordnet:".

Begründung:

Hinweis auf die Erfüllung des gesetzlichen
Anhörungserfordernisses.

A 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2

Sachzusammen-
hang mit
Ziffer 4

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ist das Datum
"1. Januar 1988"
durch das Datum
"1. Juli 1989"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß Legehennen während der laufenden Legeperiode aus dem Käfig herausgenommen werden müssen. Außerdem wird hierdurch erreicht, daß die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kontrahierten und für die Einstellung vom 1. Januar 1988 vorgesehenen Legehennen eingestellt werden können.

A 3. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ist der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

"hochgezogene Ränder zur Vermeidung von Futtermittelverlusten, durch die die verfügbare Fläche möglicherweise verringert wird, bleiben unberücksichtigt."

Begründung:

Diese Fassung entspricht der entsprechenden Regelung in der Richtlinie Nr. 86/113/EWG, die der Klarstellung und Gewährleistung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugsmaßnahmen dient.

4. § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Käfige, die vor dem 1. Januar 1988 in Benutzung genommen worden sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter benutzt werden, wenn die für jede Henne uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche mindestens 425 Quadratzentimeter beträgt. Käfige, die vor dem 1. Juli 1989 in Benutzung genommen worden sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter benutzt werden, wenn die für jede Henne uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche mindestens 530 Quadratzentimeter beträgt."

Begründung:

Folge der Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2.

A 5. § 7

Sachzusam-
menhang
mit
Ziffer 6

In § 7

a) sind in Satz 1 nach dem Wort
"sind"

die Worte

"in Tierhaltungen ab 1.000 Legehennen"
einzufügen;

b) ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch
Legehennenhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wo
im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des
Tierschutzgesetz erforderlich ist.";

c) ist in Satz 2 (alt)

das Wort "Diese"

durch die Worte "Die Aufzeichnungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Für bäuerliche und auch Kleinstbetrieb
eine tägliche Aufzeichnungspflicht nicht
wendig, es sei denn, daß die Nichteinhaltung
von Tierschutzvorschriften zu befürchten

R 6. § 8 Nr. 5

nur bei
Annahme
von Ziff. 5

§ 8 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 7 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer
vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 2 Aufzeich-
nungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig
macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt."

Begründung:

Erforderliche Folge der Änderung des §

7. § 8

In § 8 sind in dem Satzteil vor Nummer 1 die Worte
"als Halter"
zu streichen.

Begründung:

Nach der bisherigen Form des § 8 kann nur der Halter selbst wegen Ordnungswidrigkeiten belangt werden. Ein Eigentümer oder Besitzer von Produktionsanlagen, der nicht die ordnungsgemäßen Voraussetzungen zur Haltung der Legehennen schafft oder einen Lohnpflichtigen mit der Haltung von Legehennen beauftragt, wäre somit, obwohl er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, nicht erfaßt. Die Worte "als Halter" sollten daher gestrichen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß die Bußgeldandrohung in § 8 sich nicht gegen jedermann richtet. Die bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit von Personen, die als Organ, als gesetzlicher Vertreter, als Leiter eines Betriebes oder eines Teils desselben handeln, ergibt sich aus § 9 OWiG.

A 8. § 10

Der Text des § 10 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft."

Als Folge

sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 die Worte "vom 1. Janu
1988 an" zu streichen.

Begründung:

Frühzeitige Klarstellung des Inkrafttretens
termins.

B

Der **federführende Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat fern
die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

9. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung,
daß es derzeit kein Haltungssystem für Legehennen gibt,
das aus verhaltenswissenschaftlicher, hygienischer und
wirtschaftlicher Sicht gleichermaßen befriedigt, und daß
die bisher praktizierte Käfighaltung durch bessere Hal-
tungssysteme abgelöst werden soll.
10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darauf
hinzuwirken, daß die Anforderungen für die tierschutzge-
rechte Haltung von schweren Hennen nach Maßgabe dieser
Verordnung baldmöglichst auch EG-einheitlich festgelegt
werden.

11. Der Bundesrat erwartet, daß von der Bundesregierung in den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich darauf hingewirkt wird, Forschungen zur Entwicklung artgerechter Haltungsformen voranzutreiben.
12. Der Bundesrat erwartet ferner von der Bundesregierung, daß nach Vorlage des Berichtes der EG-Kommission zum 1. Januar 1993 erneut Überlegungen mit dem Ziel der Ablösung des bisher praktizierten Systems der Käfighaltung angestellt werden.